



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON Referat D 5

E-MAIL D5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 21. November 2013

AZ D 5 – 31007/1#5

BETREFF **Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen**

BEZUG Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich in mehreren Fällen (Urteile vom 31. Oktober 2012, Az.: B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) mit dem Thema der Befreiung von Pflichtmitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI befasst. Dabei ging es vor allem um die Wirkung einer einmal erteilten Befreiung und deren Erstreckung.

Um eine einheitliche Vorgehensweise in der Bundesverwaltung sicherzustellen, erteile ich hierzu folgende Hinweise:

A. Allgemeines

Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. Ärzte, Architekten, Juristen) können sich nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Die Befreiung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt.



SEITE 2 VON 4 **B. Bisherige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis**

Bislang ging die Deutsche Rentenversicherung Bund davon aus, dass ein einmal erteilter Befreiungsbescheid bei einem Arbeitgeberwechsel seine Gültigkeit behielt, solange es sich bei der neuen Beschäftigung um eine „berufsgruppenspezifische“ Tätigkeit handelte und der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllte. Daher musste nicht bei jedem Arbeitgeberwechsel ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

C. Strenge Auslegung der Befreiungsregelung

In den oben aufgeführten Entscheidungen hat sich das BSG nunmehr streng an den Wortlaut des § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI gehalten und klargestellt, dass die Befreiungswirkung auf das jeweilige Arbeitsverhältnis und innerhalb eines Arbeitsverhältnisses auf die jeweilige Tätigkeit begrenzt ist. Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren einzuleiten.

D. Konsequenz der Rechtsprechung des BSG

Bei Neueinstellungen von Beschäftigten, die Pflichtmitglied einer berufsständischen Versicherung sind, muss die/der Beschäftigte infolge des Arbeitgeberwechsels in jedem Fall einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen.

Dies gilt auch für bereits eingestellte Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, wenn im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes stattfindet. Auch dieser Personenkreis muss einen neuen Befreiungsantrag stellen.

Bei Beschäftigungsverhältnissen, die bereits zum 31. Oktober 2012 bestanden, hängt die Notwendigkeit einer Antragstellung allerdings davon ab, ob sich die Art der ausgeübten Tätigkeit seit dem vorgenannten Stichtag geändert hat (siehe unten letzter Absatz).

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund.



SEITE 3 VON 4 **E. Antragsfristen**

Der Befreiungsantrag ist bei Neueinstellungen innerhalb einer Antragsfrist von drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme (§ 6 Abs. 4 SGB VI) zu stellen. Nur so ist eine nahtlose Beitragszahlung zum berufsständischen Versorgungswerk gewährleistet. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Befreiung erst ab Eingang des Befreiungsantrages und nicht rückwirkend ab Beschäftigungsbeginn. In diesen Fällen sind die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Befreiung von der Versicherungspflicht abzuführen.

Dabei ist zu beachten, dass der Arbeitgeber den Beitragszuschuss für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nach § 172a SGB VI erst zahlen kann, wenn der neue Befreiungsbescheid vorgelegt wird. Daher erscheint es sinnvoll, den Antrag bereits vor Aufnahme der neuen Beschäftigung zu stellen; die Deutsche Rentenversicherung Bund erhebt hiergegen keine Bedenken. In diesen Fällen sollte dem Befreiungsantrag eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrags beigelegt werden und – sobald die Beschäftigung aufgenommen wurde – eine kurze Mitteilung erfolgen.

F. Betriebsprüfung

Der beschäftigungsbezogene Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Beitragsverfahrensordnung) und auf Verlangen den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen. Liegt ein aktueller Befreiungsbescheid oder Befreiungsantrag nicht vor, werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung nacherhoben. Für den Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 ist es ausreichend, wenn statt eines Befreiungsbescheides vom Arbeitgeber die rechtzeitige Antragstellung nachgewiesen wird.

Ich bitte daher, bei **Neueinstellungen** von Beschäftigten, die in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert sind, diese auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Antragstellung auf Befreiung von der Versicherungspflicht muss bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zeitnah erfolgen; nach Möglichkeit sollte dies bereits vor Aufnahme der neuen Beschäftigung erfolgen (siehe oben Abschnitt E).
- Liegt dem Arbeitgeber ein beschäftigungsbezogener Befreiungsbescheid nicht vor – während der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 (Stichtag nach derzeitigem Stand) genügt auch ein Befreiungsantrag –, ist dieser verpflichtet



die/den Beschäftigten zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin zu entrichten.

Der Arbeitgeber muss bei **Beschäftigten**, die als Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks von der Beitragspflicht in der **gesetzlichen Rentenversicherung befreit** sind, überprüfen, ob deren Entgeltunterlagen einen gültigen Befreiungsbescheid enthalten. Das gilt insbesondere bei Beschäftigten, die nach dem 31. Oktober 2012 eingestellt wurden. Das gleiche gilt aber auch für Beschäftigte, die vor dem 31. Oktober 2012 eingestellt wurden, wenn sich deren Tätigkeitsgebiet seit dem 31. Oktober 2012 geändert hat sowie bei allen künftigen Tätigkeitsänderungen des betroffenen Personenkreises; hat sich das Tätigkeitsgebiet bei dem letztgenannten Personenkreis hingegen nicht geändert, kann auch ein vor dem 31. Oktober 2012 erteilter Befreiungsbescheid noch Gültigkeit haben.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund veröffentlicht zu dem gesamten Themenkomplex regelmäßig Informationsmaterial, um dessen Beachtung ich bitte.

Das Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Bürger